

Änderungsbegründung

Gründe zur siebzehnten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B II 2 Wasserwirtschaft - 2.1 Wasserhaushalt sowie 2.2 Wasserversorgung

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

2. Wesentliche Änderungen durch die siebzehnte Änderung

Das Kapitel B II 2 Wasserwirtschaft hat in der derzeit gültigen Fassung den Stand vom 01. März 1993. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, erweiterte Nutzungen mit entsprechenden Nutzungskonflikten sowie verbesserte Kenntnisse machen eine Überarbeitung der bisherigen fachlichen Festlegungen erforderlich. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01. September 2013 ist als Ziel festgelegt, dass außerhalb der Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind (LEP 7.2.4 (Z)). Die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplanes soll der Umsetzung dieses Zieles dienen. Den vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Änderungen liegt ein Fachbeitrag der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zugrunde, diese sollen die bisherigen Festlegungen ersetzen. Im Wesentlichen ist die Ausweisung von 19 Vorranggebieten für Wasserversorgung geplant. Aufgrund der dort vorherrschenden Karstgrundwasserleiter ist flächenmäßig davon insbesondere der Raum nördlich der Donau betroffen.